

Empfehlung des Europarates zu elektronischen Wahlen

Die Richtlinien des Europarates bestehen aus 35 rechtlichen, 25 prozeduralen sowie 53 technischen Anforderungen.

Die Irische Kommission für elektronische Wahlen (CEV) hat in ihrem zweiten Bericht (2006) untersucht, ob die Nedap-Geräte den Anforderungen der Richtlinien des Europarates entsprechen (vgl. **Anlage B 13**). Zur Motivation führt die CEV an, es sei das vorrangige Ziel der Richtlinien, elektronische Wahlen ebenso sicher und zuverlässig zu machen, wie dies für traditionelle Abstimmverfahren der Fall sei. Die Richtlinien stellten deshalb einen brauchbaren, international akzeptierten (und derzeit einzigen) Vergleichsmaßstab für die Anforderungen an elektronische Wahlen dar (S. 173).

Nach Auffassung der CEV sind einige dieser Anforderungen wegen der allgemeinen Ausgestaltung der Richtlinien auf die Nedap-Geräte nicht anwendbar. Dies betreffe 27 der insgesamt 113 Anforderungen.

In ihrem Bericht bewertet die CEV 42 der verbleibenden 86 Anforderungen als gut, sehr gut oder ausgezeichnet erfüllt (S. 178 f.). Zu den so bewerteten Anforderungen gehören die Wahrung des Stimmgeheimnisses, die Ausfallsicherheit und der Schutz vor Datenverlusten, sowie die Dokumentation des Zählergebnisses.

Als verbesserungswürdig werden 17 Anforderungen bewertet (S. 179), darunter die Forderung nach dem Schutz vor Veränderungen der Stimmen während der Wahl.

Als mangelhaft oder ungenügend erfüllt bewertet die CEV 27 Punkte, also ein knappes Drittel der Anforderungen (S. 179 f.). Unter diesen Anforderungen führt die CEV unter anderen die folgenden Punkte auf:

- Die Möglichkeit, Sicherheitsmaßnahmen und Apparatefunktionalität überprüfen zu können (Nr. 25)
- Die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Systems (Nr. 28)

- Die Verschlüsselung der Stimmen (Nr. 34)
- Eine angemessene Möglichkeit, vor der Wahl die Echtheit und korrekte Funktion des Gerätes sicherzustellen (Nr. 31)
- Die Transparenz der Wahl (Nr. 23)
- Der Schutz vor Betrug oder Störung während der Wahl (Nr. 29)
- Die Forderung nach der Überprüfbarkeit des Systems („The e-voting system shall be auditable“, Nr. 59)
- Das Führen eines Ereignisprotokolls zum Zwecke der Wahlbeobachtung (Nr. 83)
- Eine formale Erfassung und Kontrolle aller technischen Eingriffe (Nr. 74)
- Das Sicherstellen einer durchgängigen Beobachtbarkeit und Überprüfbarkeit der Wahl (Nr. 100, 101, 102, 107, 108, 109)
-

Einige der mangelhaft bewerteten Anforderungen ergeben sich aus den Eigenheiten des irischen Wahlrechts oder der speziellen Ausgestaltung der irischen Nedap-Geräte. Dazu gehört die Anforderung nach dem Schutz der Stimme vor Veränderungen nach dem Ende der Wahl (Nr. 15), sowie Forderung nach der Möglichkeit, eine ungültige Stimme abzugeben oder sich der Stimme zu enthalten (Nr. 13).